

Steuerliche «Attraktivierung» des Standortes Schweiz

Das sommerliche Phänomen der Baustellen – ein jährliches «Vergnügen», welches einem die steuerliche Mittelverwendung plastisch vor Augen führt – ist kein Privileg der Automobilisten. Baustellen haben immerhin den Vorteil, dass sie in dem Sinne sehr demokratisch sind, als die zeitliche Behinderung für alle gleich ist, unabhängig vom gefahrenen Automobil und vom Einkommen. Die Linke wird sich allerdings damit trösten können, dass zumindest psychologisch die Besserverdienenden mehr bestraft sind. Das Bewusstsein um ihren überproportionalen finanziellen Beitrag an die «Bauerei» dürfte subjektiv auch zu einer progressiven Umverteilung des Ärgerpotentials führen.



Von Patrick Burgy
Partner, High Net Worth Individuals
Tax Services, KPMG, Zürich

Die Schweiz hat aber bekanntlich auch einige steuerliche Baustellen offen: indirekte Teilliquidation, Transponierung, gewerbsmässiger Wertschriftenhandel, wirtschaftliche Doppelbesteuerung, Ehepaarbesteuerung, interkantonaler Steuerwettbewerb. Dies sind Themen, die in dieser Publikation schon verschiedentlich aufgegriffen wurden und aus der Sicht eines Investors interessieren können und müssen. Die gute Nachricht ist: Es geht einiges, man kann beinahe von einem steuerlichen «Attraktivierungsschub» sprechen, und zwar sowohl in inhaltlicher (Themenvielfalt) als auch zeitlicher (Beschleunigung) Hinsicht.

1. Indirekte Teilliquidation

Es geht hier um Fälle, bei denen eine natürliche Person eine Beteiligung aus ihrem Privatvermögen an eine buchführungspflichtige Person veräussert, welche den Kaufpreis nicht mit eigenen, sondern mit Mitteln der erworbenen Gesellschaft begleicht. In solchen Situationen kann dem Verkäufer die Realisation eines steuerfreien Kapitalgewinnes verweigert und der Erlös als Kapitalertrag, also als steuerbares Einkommen, behandelt werden.

Nach umstrittenen Bundesgerichtsentscheiden und diversen politischen Vorstössen hat die Bundesversammlung nun am 23.6.2006 ein «Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung» verabschiedet, welches am 1.1.2007 in Kraft treten soll, vorausgesetzt, das Referendum wird nicht ergriffen.

Bei Veräusserungen von Beteiligungen von mindestens 20% des nominellen Kapitals einer Kapitalgesellschaft aus dem Privatvermögen an eine buchführungspflichtige Person (Geschäftsvermögen) wird neu der Erlös nur dann als indirekte Teilliquidation besteuert (also Einkommenssteuer beim Verkäufer), wenn innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Die Mitwirkung ist wie folgt definiert: «... wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.»

Diese Regelung zielt sicher in die richtige Richtung: Allein, man darf auf die Interpretation der Begriffe «Mitwirkung», «betriebsnotwendig» und «handelsrechtlich ausschüttungsfähig» in der Praxis der Verwaltungen und der Gerichte gespannt sein.

2. Transponierung

Bei diesem steuerlichen «Ärgernis» geht es um Fälle, bei denen ein Aktionär eine Beteiligung einbringt in eine andere Gesellschaft, an der er mehrheitlich beteiligt ist. Wenn das Entgelt für diese Übertragung entweder in nominellem Kapital (Kapitalerhöhung) oder in Guthaben gegenüber der erwerbenden Gesellschaft besteht, welches das nominelle Kapital der eingebrachten Beteiligung übersteigt, so gilt dieser Teil des Entgeltes (Verkaufserlöses) gemäss Praxis der Verwaltung und des Bundesgerichtes nicht als Kapitalgewinn, sondern als steuerbarer Kapitalertrag.

Die gesetzliche Regelung sieht nun neu vor, dass Erlöse aus Beteiligungsveräusserungen dann als steuerbarer Kapitalertrag (und nicht als Kapitalgewinn) behandelt werden, wenn

- die Beteiligung aus dem Privatvermögen veräussert wird,
- die veräusserte Beteiligung mindestens 5% des Stammkapitals der betreffenden Unternehmung umfasst,
- der Erwerb entweder in das Geschäftsvermögen einer Personengesellschaft oder in eine juristische Person erfolgt,
- der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50% an der Erwerberin beteiligt ist,

- die erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Als Einkommen besteuert wird der Anteil der Gegenleistung, welcher den Nennwert übersteigt.

Die entsprechenden Änderungen sollen für die direkte Bundessteuer und, durch analoge Anpassungen des Steuerharmonisierungsgesetzes, auch auf kantonaler Ebene, allerdings erst ein Jahr später, gelten. Interessant ist, dass die neue Regelung der indirekten Teilliquidation rückwirkend für alle Fälle ab 2001 gelten wird, welche noch nicht rechtskräftig veranlagt sind. Damit wird der seit einigen Jahren herrschenden Unsicherheit, welche eine Behandlung vieler Fälle verzögerte, Rechnung getragen.

Die folgenden Themen (3.–5.) sind weiterhin im Fluss. Der Ständerat hat jedoch im Rahmen der Beratung des Unternehmenssteuerreformgesetzes II im Sommer ein paar interessante Pflöcke gesetzt, welche zu Hoffnung Anlass geben.

3. Gewerbmässiger Wertschriftenhandel

In dieser Publikation (PRIVATE 5/2004, S. 10 ff., und PRIVATE 5/2005, S. 10 ff.) wurden die vom Bundesgericht aufgeführten Kriterien, die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung erlassenen Richtlinien sowie der Entwurf des Bundesrates als wenig hilfreich kritisiert.

Die ständerätliche Lösung hat den Vorteil, dass sie relativ einfach anzuwenden sein dürfte: Quasi-Wertschriftenhandel (also Einkommenssteuerpflicht) wird als Ausnahme zur Steuerfreiheit von privaten Kapitalgewinnen nur dann angenommen, wenn

- während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren der jährliche Verkaufserlös 500'000 Franken übersteigt und gleichzeitig (kumulative Bedingung)
- die Summe der getätigten An- und Verkäufe wertmässig mindestens viermal das zu Beginn des Steuerjahres vorhandene Wertschriftenvermögen ausmacht.

Wertschriften und Anlagen mit einer Haltedauer von mindestens vier Jahren werden dabei nicht berücksichtigt. Verluste sind zeitlich unbegrenzt verrechenbar, allerdings nur mit Veräusserungsgewinnen.

4. Wirtschaftliche Doppelbesteuerung

Deutschland kennt seit einigen Jahren das sogenannte «Halbeinkünfteverfahren» für Dividendenerträge, welches auch von Österreich übernommen worden ist.

In der Schweiz wird seit längerem darüber diskutiert, ob und wie die wirtschaftliche Doppelbesteuerung (der Unternehmensgewinne mit der Ertragssteuer und der ausgeschütteten Dividenden mit der Einkommenssteuer) abgeschafft oder gemildert werden könnte. Es ginge also darum, sicherzustellen, dass der Fiskus nicht mehr der «Hauptaktionär» ist (Gewinn von 100: 30% Steuern auf Ebene der Gesellschaft = 30. Es verbleiben 70 zur Ausschüttung als Dividende; bei einem angenommenen realistischen Grenzsteuersatz des Aktionärs von 30% fallen an Einkommenssteuern weitere 21 an, macht total Steuern 51 von 100: w.z.b.w. respektive, für die Lateiner, q.e.d.!).

Die vom Ständerat vorgeschlagene Lösung nennt sich «Teilbesteuerung von Dividenden» und beschränkt sich leider auf qualifizierte Beteiligungen, also von mindestens 10%.

Ferner wird unterschieden zwischen Beteiligungen im Privat- respektive im Geschäftsvermögen:

- Erträge von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen: Dividendenerträge werden zu 60% besteuert (Entlastung also 40%, und zwar von der Bruttodividende).
- Erträge von im Geschäftsvermögen gehaltenen Beteiligungen: Sowohl Dividendenerträge als auch Veräusserungsgewinne sind zu 50% steuerbar. Die Entlastung beträgt somit 50% und bezieht sich auf den Nettoertrag, also nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes.

Den Kantonen würde die Teilbesteuerung von Dividenden qua Anpassung

des Steuerharmonisierungsgesetzes zwingend vorgeschrieben, ebenso die Mindestbeteiligungsquote von 10%. Die Kantone wären aber frei bei der Bestimmung des Teilbesteuerungssatzes respektive der Entlastung.

Einige Kantone haben denn auch schon eigene Modelle in diese Richtung entwickelt.

5. Liquidationsgewinne

Liquidationsgewinne, die bei einer Geschäftsaufgabe entstehen, sollen, sofern der Unternehmer in diesem Zeitpunkt schon mindestens 55 Jahre alt ist, zu einem milderen Einkommenssteuersatz und getrennt vom übrigen Einkommen (also ohne Progressionsverschärfung) besteuert werden.

Fazit

Die helvetischen Gesetzgeber geben Gas! Es ist zu begrüssen, dass die Parlamente auf Bundesebene und in den Kantonen sich dieser Steuerthemen annehmen. Die Vorschläge verdienen es, weiter bearbeitet und umgesetzt zu werden. Die anziehende Wirtschaft braucht insbesondere bei den Themen Teilliquidation und Transponierung endlich mehr Rechtssicherheit und alltagstaugliche Lösungen. Die Fussball-WM ist zwar vorbei, aber die Euro 08 naht mit raschen Schritten. In diesem Sinne, und auch steuerlich: Hopp Schwiiz! ●

In der Schweiz wird seit längerem darüber diskutiert, ob und wie die wirtschaftliche Doppelbesteuerung (der Unternehmensgewinne mit der Ertragssteuer und der ausgeschütteten Dividenden mit der Einkommenssteuer) abgeschafft oder gemildert werden könnte.

Dabei ginge es darum, sicherzustellen, dass der Fiskus nicht mehr der «Hauptaktionär» privater Gesellschaften ist.